

## **Kreisverordnung**

des Kreises Ostholstein über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Ämter zu Aufgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII)

Aufgrund der §§ 1 und 5 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) des Landes Schleswig-Holstein wird folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Zur Durchführung übertragene Aufgaben**

- (1) Die Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter im Kreis Ostholstein sowie die Gemeinde Bosau (nachfolgend als „Kommunen“ bezeichnet) werden beauftragt, die dem Kreis Ostholstein (nachfolgend als „Kreis“ bezeichnet) obliegende Aufgabe der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Kapitel 4 SGB XII außerhalb von stationären Einrichtungen im Sinne von § 13 Abs. 2 SGB XII durchzuführen, soweit die Grundsicherung in Form von Geldleistungen zu erbringen ist.
- (2) Die Kommunen entscheiden dabei im Namen des Kreises Ostholstein.
- (3) Das Recht des Kreises, Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erfüllen zu lassen, bleibt unberührt.

### **§ 2**

#### **Durchführung nach Weisung**

- (1) Die Kommunen führen die Aufgabe nach den Weisungen des Kreises durch. Dem Kreis bleibt vorbehalten, die Aufgabe ganz oder teilweise selbst durchzuführen, wenn dies aus übergeordneten Gründen geboten ist. Der Kreis überwacht die Aufgabenerfüllung durch die Kommunen.
- (2) Um eine gleichmäßige Erfüllung der Aufgaben, einheitliche und vernetzte Verfahren bei der Ermittlung und Bemessung der Leistungen sowie eine korrekte und einheitliche statistische Erfassung und Datenerhebung sicherzustellen, kann der Kreis Richtlinien, Bearbeitungshinweise oder Einzelweisungen erlassen.

### **§ 3**

#### **Geltendmachung von Ansprüchen des Kreises**

- (1) Die Kommunen verfolgen im Namen des Kreises die Ansprüche des Kreises gegen kostenbeitrags-, aufwendungsersatz- oder kostenersatzpflichtige Personen, sonstige Verpflichtete sowie Träger anderer Sozialleistungen.
- (2) Die Kommunen werden ermächtigt, über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen zu entscheiden. Die Dienstanweisung des Kreises Ostholstein über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Kreises Ostholstein in der jeweils geltenden Fassung ist anzuwenden.
- (3) Die Geltendmachung und Verfolgung von Unterhaltsansprüchen gem. § 94 SGB XII obliegt dem Kreis.

- (4) Die Verpflichtung nach Abs. 1 umfasst auch die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten vor den Zivil- und Sozialgerichten.

#### **§ 4**

#### **Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe**

- (1) Den Kommunen obliegt es im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 1 auch, Kostenerstattungsansprüche im Sinne des Dreizehnten Kapitels, Zweiter Abschnitt SGB XII gegen andere Träger der Sozialhilfe geltend zu machen und zu realisieren sowie über die gegen den Kreis gerichteten Kostenerstattungsforderungen zu entscheiden.
- (2) Sozialgerichtsverfahren werden durch den Kreis durchgeführt.

#### **§ 5**

#### **Abwicklung der Zahlungen und Haftung**

- (1) Sämtliche Ausgaben im Rahmen der Durchführung von Aufgaben des Kreises werden unmittelbar aus dem Kreishaushalt geleistet. Einnahmen sind unmittelbar über ein Konto des Kreises zu buchen. Einnahmen, die direkt bei einer Kommune eingehen, sind unverzüglich an den Kreis weiterzuleiten.
- (2) Die Kommunen haften im Innenverhältnis gegenüber dem Kreis in dem Umfang, in dem der Kreis gem. § 15 Abs. 4 AG-SGB XII gegenüber dem Land für die ordnungsgemäße Verwaltung haftet.

#### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

23701 Eutin, den 10.10.2013

Kreis Ostholstein  
Der Landrat

gez. Reinhard Sager  
Landrat

(L.S.)